



BEKANNTMACHUNG

Vollzug von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB):

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Altenstadt für den Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 739/1, Sonnenstraße 36, Gemarkung Altenstadt

Das Verfahren für die o.g. Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedene Empfehlungen und Hinweise des Landratsamtes Weilheim-Schongau bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim führten zu keiner Änderung des bisherigen Satzungsentwurfes. Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 die Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für das o.g. Grundstück beschlossen.


Diese Einbeziehungssatzung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Altenstadt in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, 86972 Altenstadt auf Dauer während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden auf Verlangen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Einbeziehungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen: Unbeachtlich werden demnach:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Ausserdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht durchzuführen.

Altenstadt, 26.07.2011

GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 26.07.2011

Abgenommen am 11.08.2011 